

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 312/71B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henry C [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Avenue, B [REDACTED], [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, L [REDACTED]straße 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Schluss

In dem Berufungsurteil wird angeführt, das die Gesamtheitlichen Störungen des Klagers, der essentielle Bluthochdruck, die Arteriosklerose und die peripheren Durchblutungsstörungen in beiden Beinen, nicht unabhängig mit Wahrscheinlichkeit auf die von ihm erlittenen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zurückzuführen seien. Das Berufungsgericht konnte diese Feststellung auf die im Erstverfahren erstatteten Gutachten stützen, die es unter Berücksichtigung der neuerlichen gutachtlichen Äußerung eines von der Entscheidungsbeförde zugezogenen Arztes selbständig gewürdigt hat. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zurückzuweisen, besteht indes nicht.

83

- 3 -

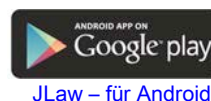
Im Berufungsurteil heißt es weiter, für ein Nervenleiden des Klägers ließen sich keine wesentlichen Inhaltspunkte finden. Die Entscheidung darüber, ob der Parteivortrag und die erhobenen Befunde es erforderlich machen, ein psychiatrisches Gutachten einzuholen, fällt weitgehend in den Verantwortungsbereich des Richters der Tatsacheninstanz (BGH RnW 1970, 165 Nr. 10). Die Notwendigkeit, ein derartiges Gutachten zu erheben, hat das Berufungsgericht verneint, weil ihm keine Anzeichen für ein Nervenleiden des Klägers erkennbar seien, die von diesen vorgebrachten Beeinträchtigungen vielmehr Begleiterscheinungen und Symptome seiner nichtverfolgungsbedingten Leiden seien. In diesem Zusammenhang fehlt es ebenfalls an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Salzung der Revision.

Mai

Wittenberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)